



VCI-Leitfaden

Gefahrgutvorschriften 2021 Wesentliche Vorschriftenänderungen 2021

Inhaltsverzeichnis

VCI-Leitfaden	1
Gefahrgutvorschriften 2021 Wesentliche Vorschriftenänderungen 2021	1
Inhaltsverzeichnis	1
Einleitung	3
Gefahrgutvorschriften Straße/Schiene Wesentliche Änderungen des ADR/RID 2021	5
Generelle Einführung	5
Teil 1 Allgemeine Vorschriften (Auswahl)	6
Teil 2 Klassifizierung	9
Teil 3 Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen	12
Teil 4 Vorschriften für die Verwendungen von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen und Tanks	14
Teil 5 Vorschriften für den Versand	18
Teil 6 Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Tanks und Schüttgut-Container	20
Teil 7 Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung	22
Teil 8 Vorschriften für die Fahrzeugbesatzung, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation	22
Teil 9 Bau und Zulassung von Fahrzeugen	23
Inkraftsetzung, Übergangsfristen und nationale Umsetzung in Deutschland (allgemein)	24
Nationale Umsetzung in Deutschland / 13. GefahrgutÄndVO	24
Nationale Umsetzung in der Schweiz	25
Nationale Umsetzung in Österreich	27
Gefahrgutvorschriften Binnenschifffahrt	28
Neuerungen im ADN 2021	28
IMDG Code Amdt. 40-20 Neuerungen	28

Gefahrgutvorschriften Luft IATA DGR – 62th Edition, 2021	28
Weiterer Ausblick – Entwicklungen im ADR/RID	29

Erarbeitet in Zusammenarbeit mit:



Rechtliche Hinweise

Dieser Leitfaden entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Verfasser und der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche weder gegen die Verfasser noch gegen den Verband der Chemischen Industrie e.V. geltend gemacht werden.

Das Urheberrecht dieses Leitfadens liegt beim VCI. Die vollständige und auszugsweise Verbreitung des Textes ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.



Responsible Care – ein Beitrag zur
Nachhaltigkeitsinitiative Chemie³



Getragen von:
Wirtschaftsverband VCI,
Gewerkschaft IG BCE und
Arbeitgeberverband BAVC

Einleitung

Zum 1. Januar 2021 treten wie üblich die nächsten Änderungen der Anlagen A und B zu dem *ehemals europäischen** Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (kurz: ADR) in Kraft. Die neuen Regeln basieren im Wesentlichen auf der Weiterentwicklung der UN-Modellvorschriften für den Transport gefährlicher Güter (21. Ausgabe) und den Änderungen im UN-Handbuch „Tests und Kriterien“ (der 7. Ausgabe). Zudem wird den Entwicklungen im global harmonisierten System der Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) Rechnung getragen. Diese Vorgehensweise ist bewährt und deren Umsetzung wird über Beschlüsse der gemeinsamen Tagung RID/ADR/ADN und den Ergebnissen der für den Verkehrsträger Straße zuständigen UNECE-Arbeitsgruppe WP. 15 gewährleistet.

**der Zusatz `europäisch` wird zum 1. Januar 2021 gestrichen!*

Entsprechend der Information des zuständigen Referates im BMVI bleibt dabei festzustellen: *„dass die Rechtstexte für 2021 inhaltlich auf dem Stand von November 2019 (ADR) bzw. Januar 2020 (ADN) abgeschlossen und notifiziert wurden. Für das RID muss der RID-Fachausschuss dafür formell tagen – dies wurde in einem schriftlichen Verfahren erledigt. Inhaltlich wurden dementsprechend (in 2020) keine weiteren Vorschläge behandelt. Die Widerspruchs- bzw. Notifizierungsfristen liefen bis Oktober 2020. Die entsprechenden Änderungsverordnungen sind in Vorbereitung und sollen dann im Bundesgesetzblatt (BGBl.) Teil II bekannt gemacht werden.*

Die nationale Umsetzung für die GGVSEB erfolgt durch die 13. Gefahrgut-Änderungsverordnung – hier läuft derzeit die Anhörung. Anfang Oktober gibt es den Sonder-BLFA-GG mit den Ländern, anschließend startet das formelle Verfahren. Die Änderungen sollen dann bis Ende des Jahres im BGBl. Teil I erscheinen.

Für den Seeverkehr war inhaltlich schon alles vorbereitet. Die Änderungen sollten im Mai formell von MSC beschlossen werden. Da bis Mitte 2021 keine reinen Präsenzsitzungen von der IMO vorgesehen sind (bzw. waren), soll die MSC-Sitzung im November in einer Art Hybridsitzung nachgeholt werden. Das völkerrechtliche Inkrafttreten des neuen IMDG-Codes wird sich durch einzuhaltende Fristen jedoch verzögern (nach dem 1. Januar 2022). Die freiwillige Anwendung wird aber ab dem 1. Januar 2021 möglich sein. Die Übersetzung des IMDG-Codes soll Ende 2020 im Verkehrsblatt veröffentlicht werden.

Es sind Multilaterale Vereinbarungen bzgl. der Verschiebung von Prüfungen von Tanks, Druckgefäßen und Tankcontainern ausgelaufen (siehe auch TOP 7). Der ERFA-oD hatte ebenfalls festgestellt, dass die Prüfungen weiterhin stattfinden konnten und damit kein Bedarf für eine Verlängerung der Vereinbarungen nötig war. Etwas schwieriger sind die Bedingungen für Schulungen wegen der Einhaltung der Abstandsregelungen. Der DIHK hatte jedoch mitgeteilt, dass die Schulungen wieder stattfinden. Die entsprechende MV 324 läuft aktuell am 1. Dezember 2020 aus.“ Von Irland wurde mittlerweile die analoge MV 330 initiiert, die von Deutschland gezeichnet wurde.

„Die nationale Duldungsregelung hinsichtlich Erleichterungen bei der Beförderung von Desinfektionsmitteln, die nach Erkenntnissen des BMVI auch noch genutzt wird, wurde bis Ende März 2021 verlängert.“ (siehe auch Verkehrsblatt 16 und 22/2020).

Dieser Leitfaden gibt zunächst einen Überblick über die wichtigsten Änderungen in den Bereichen

- ADR/RID.

Selbstverständlich beinhaltet der Leitfaden auch einen Überblick über die nationale Umsetzung in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Zudem wird auch auf entsprechende Änderungen bei

- ICAO-TI/IATA-DGR und im
- IMDG-Code sowie im
- ADN

hingewiesen, auf entsprechende Dokumente wird verlinkt.

Gefahrgutvorschriften Straße/Schiene Wesentliche Änderungen des ADR/RID 2021

Es folgt eine Auswahl der für die chemische Industrie wichtigen ADR- / RID-Änderungen.

Generelle Einführung

Im Folgenden ist hier eine Auswahl der im letzten Biennium beschlossenen Änderungen zu den Anlagen A und B des ADR dargestellt. Die allgemeinen Übergangsfristen gestatten eine Anwendung des ADR 2019 bis zum 30.6.2021. Wahlweise darf die Version 2021 ab 01.01.2021 angewendet werden, ab 01.07.2021 gilt das ADR 2021 verbindlich. Diese Vorgehensweise ist ebenso bekannt wie üblich (siehe „Inkraftsetzung, Umsetzung ...“).

Eine vollständige Version des RID hat die OTIF (Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr) unter folgendem Link bereits zum Download http://otif.org/fileadmin/new/3-Reference-Text/3B-RID/RID_2021_d_01_November_2020.pdf veröffentlicht. Die Änderungen der Ausgabe 2021 im Vergleich zur Ausgabe 2019 sind gelb hinterlegt.

Daraus wiederum folgt für den deutschen Geltungsbereich, dass die Änderungen voraussichtlich gegen Ende des Jahres 2020 – nach Auskunft des zuständigen Referates im BMVI (G16) - im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht werden. Rechtssystematisch werden die neu gefassten Vorschriften für die innerstaatliche, innergemeinschaftliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter durch eine Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in Deutschland eingeführt. Mit der entsprechenden Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen (voraussichtlich der 13. ÄndVO) sollen dann die völkerrechtlich zum 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Änderungen des ADR/RID und ADN – neben weiteren, daraus resultierenden, Änderungen der GbV, der GGAV sowie weiteren nachgeschalteten Regelungen rechtzeitig national umgesetzt werden.

In diesem Leitfaden wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, zudem wird lediglich eine Auswahl der im Jahre 2021 anstehenden Änderungen dargestellt.

Teil 1 Allgemeine Vorschriften (Auswahl)

Der Beitrag beschränkt sich bezüglich Teil 1 zwar nicht nur auf die in 1.2. enthaltenen Definitionen und die in 1.6 beschriebenen Übergangsfristen, trotzdem sind diese beiden Themen wesentlicher Bestandteil dieser Aufzählung.

In der Tabelle zu 1.1.3.6.3 wird unter Beförderungskategorie 0 bei der Klasse 6.2 zusätzlich zu den UN-Nummern 2814 und 2900 die UN-Nummern 3549 ergänzt. Diese Änderung ist folgerichtig, da UN 3549 „MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN, fest oder MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE, fest“ als neuer Eintrag in die Tabelle A unter 3.2 aufgenommen wurde.

Dass in Kapitel 1.2 im Abschnitt 1.2.1 Begriffsbestimmungen ergänzt, gestrichen bzw. geändert werden, hat selbstverständlich Tradition, dies betrifft zum kommenden Januar unter anderem folgende Begriffe und Definitionen:

Die bisherige Begriffsbestimmung "Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens" wird in nachstehende Begriffsbestimmungen unterteilt und dabei die Begriffsbestimmung für Kesselwagen inhaltlich geändert:

- **"Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks:** Das Unternehmen, in dessen Namen der Tankcontainer oder ortsbewegliche Tank betrieben wird."
- **"Betreiber eines Kesselwagens⁶⁾:** Das Unternehmen, auf dessen Namen der Kesselwagen eingestellt oder sonst zum Verkehr zugelassen ist."

Wobei die Fußnote 6 dann wie folgt beginnt: 6) Der Begriff «Betreiber» entspricht dem Begriff in Artikel 2 n) des Anhangs G des COTIF (ATMF) ...".

Die Begriffsbestimmung "**Dosisleistung**" wird wie folgt umformuliert:

- "Dosisleistung: Die Umgebungsäquivalentdosis bzw. die Richtungsäquivalentdosis je Zeiteinheit, die am fraglichen Punkt gemessen wird."

Und die Begriffsbestimmung von "*Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT)*" erhält in der Ausgabe 2021 folgenden Wortlaut:

- **"Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT):** Die niedrigste Temperatur, bei der in einem Stoff in den zur Beförderung aufgegebenen *Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) oder Tanks* eine selbstbeschleunigende Zersetzung auftreten kann. Die *SADT* ist nach den im *Handbuch Prüfungen und Kriterien*

Teil II Abschnitt 28 enthaltenen Prüfverfahren zu bestimmen." Und in der Begriffsbestimmung von "**Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT)**" wird "die Polymerisation eines Stoffes" zu "die selbstbeschleunigende Polymerisation eines Stoffes".

Weitere neue Einträge bzw. Änderungen finden sich beispielsweise in den Definitionen zu:

- "IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe"
- "Rekonditionierte Verpackung"
- "Starrer Innenbehälter (für Kombinations-IBC)"
- "Transportkennzahl (TI)".

Des Weiteren werden zudem Verweise entsprechend geändert, da im „2021-er Recht“ konsequenterweise nicht mehr auf die 7. revidierte Fassung des "GHS (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals)" sondern auf die 8. Ausgabe Bezug genommen wird. Ebenso gilt dies für das "Handbuch Prüfungen und Kriterien", hier wird zukünftig auf die siebte und nicht mehr auf die 6. Ausgabe verwiesen und auch hinsichtlich des „ursprünglichen“ Regelwerks, den UN-Modellvorschriften, ergibt sich eine solche Konsequenz; es wird hier ab nächstem Jahr selbstverständlich auf die einundzwanzigste überarbeiteten Ausgabe (ST/SG/AC.10/1/Rev.21)" verwiesen.

Eine neu im RID implementierte Checkliste findet in 1.4.3.3 als neue Bemerkung zu Absatz f) Anwendung:

„Der Befüller muss Verfahren erarbeiten, mit denen sichergestellt wird, dass er alle seine Pflichten erfüllt. Leitlinien in Form von Checklisten für Kesselwagen für flüssige Stoffe und für Gase sind auf der Website der OTIF ([Leitfäden – OTIF – Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr](#)) eingestellt, um dem Befüller von Kesselwagen für flüssige Stoffe und für Gase dabei zu helfen, seine Sicherheitspflichten, insbesondere in Bezug auf die Dichtheit von Kesselwagen zu erfüllen.“

Auch in 1.4.3.7.1 werden zunächst die Bemerkungen zu den Absätzen b) und d) gestrichen und die Bemerkung wird dann am Ende wie folgt ergänzt:

"Der Entlader muss Verfahren erarbeiten, mit denen sichergestellt wird, dass er alle seine Pflichten erfüllt. Leitlinien in Form von Checklisten für Kesselwagen für flüssige Stoffe und für Gase sind auf der Website der OTIF (siehe obiger Link) eingestellt, um dem Entlader von Kesselwagen für flüssige Stoffe und für Gase dabei zu helfen, seine Sicherheitspflichten, insbesondere in Bezug auf die Dichtheit von Kesselwagen zu erfüllen."

Wie üblich werden im Kapitel 1.6 Übergangsvorschriften gestrichen oder angepasst. Die allgemeine Übergangsfrist in 1.6.1.1 wird selbstverständlich angepasst, sodass bis zum 30. Juni 2021 nach `altem Recht` befördert werden darf. D.h. die Übergangszeit beträgt somit auch in 2021 – wie schon in der Einführung zu diesem Leitfaden beschrieben - ein halbes Jahr.

Gestrichen wird unter anderem in den Übergangsvorschriften zu **1.6.1.22, 1.6.1.30, 1.6.1.47, 1.6.3.3.2**

Änderungen gibt es nicht nur in 1.6.3.27 (Kesselwagen und Batteriewagen im RID), sondern insbesondere unter 1.6.6 ff.; hier ergeben sich zahlreiche Änderungen, die die Klasse 7 betreffen.

Neue vorübergehende Vorschriften finden sich unter

1.6.2 (Druckgefäße und Gefäße für die Klasse 2):

- ▶ **1.6.2.16** Die bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften der Bem. 3 des Absatzes 6.2.3.5.1 dürfen bis zum 31. Dezember 2022 angewendet werden.

und unter **1.6.4** Tankcontainer

- ▶ **1.6.4.55** Tankcontainer aus faserverstärkten Kunststoffen, die vor dem 1. Juli 2021 gemäß den bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2021 geltenden Vorschriften für die Kennzeichnung mit der Tankcodierung des Unterabschnitts 6.9.6.1 entsprechen, dürfen bis zur nächsten, nach dem 1. Juli 2021 vorzunehmenden wiederkehrenden Prüfung nach den bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein."
- ▶ Bezüglich der Erstellung eines Unfallberichtes gemäß **1.8.5.1**, wird zukünftig auch der Entlader verpflichtet, einen solchen zu erstellen, falls der Unfall in seinen Verantwortungsbereich fällt.

Änderungen zu Teil 1 im Überblick:

[Zu den Änderungen Teil 1](#)

Teil 2 Klassifizierung

Im Gegensatz zur Ausgabe 2019, in der umfangreiche alternative Klassifizierungsmethoden für die Einstufung von Gemischen in Klasse 8 aufgrund Ätzwirkung auf die Haut eingeführt wurden (siehe hierzu den entsprechenden [VCI-Leitfaden](#)), finden sich in der Ausgabe 2021 keine neuen systematischen Ansätze. Deshalb werden in diesem Beitrag lediglich einige Detailänderungen explizit dargestellt wie folgt:

In 2.1.3.4 wird ein neuer Absatz (2.1.3.4.3) eingeführt. Dieser dient dazu „Gebrauchte Gegenstände, wie z. B. Transformatoren und Kondensatoren, die eine in Absatz 2.1.3.4.2 genannte Lösung oder ein in Absatz 2.1.3.4.2 genanntes Gemisch enthalten“ immer „derselben Eintragung der Klasse 9 zuzuordnen“. Vorausgesetzt wird dabei, dass diese

- a) „...keine anderen gefährlichen Bestandteile mit Ausnahme von polyhalogenierten Dibenzodioxinen und -furanen der Klasse 6.1 oder von Bestandteilen der Verpackungsgruppe III der Klasse 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1 oder 8 und“ enthalten und
- b) sie keine „in Absatz 2.1.3.5.3 a) bis g) und i) angegebenen Gefahreigenschaften aufweisen.“

Im Unterabschnitt 2.1.3.8 wird im zweiten Satz nach "keiner anderen Klasse" der Zusatz "oder keines anderen Stoffes der Klasse 9" ergänzt.

Konsequenterweise wird in 2.2.1.4 nach der Begriffsbestimmung von "SPRENGKAPSELN, ELEKTRISCH: UN-Nummern 0030, 0255, 0456" wie folgt ergänzt:

"SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar: UN-Nummern 0511, 0512, 0513

Sprengkapseln mit verbesserten Sicherheits- und Sicherungsmerkmalen, die elektronische Komponenten verwenden, um ein Zündsignal mit validierten Befehlen und sicherer Kommunikation zu übertragen. Sprengkapseln dieser Art können nicht mit anderen Mitteln ausgelöst werden."

Diese Ergänzung ist nicht nur konsequent, sie ist auch erforderlich, da mit den genannten UN-Nummern neue Einträge in der Tabelle A 3.2 erfolgt sind.

In der Klasse 6.2 werden zukünftig unter der Bemerkung zu **2.2.62.1.11.1** medizinische oder klinische Abfälle, wie folgt beschrieben:

- a) die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A enthalten, sind der UN-Nummer 2814, 2900 bzw. 3549 zuzuordnen. Feste medizinische Abfälle, die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A enthalten, die aus der medizinischen Behandlung von Menschen oder der veterinärmedizinischen Behandlung von Tieren stammen, dürfen der UN-Nummer 3549 zugeordnet werden. Die Eintragung der UN-Nummer 3549 darf nicht für Abfälle, die aus der biologischen Forschung stammen, oder für flüssige Abfälle verwendet werden;
- b) die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B enthalten, sind der UN-Nummer 3291 zuzuordnen.

Bem. 1. Die offizielle Benennung für die Beförderung der UN-Nummer 3549 lautet «MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRlich FÜR MENSCHEN, fest» oder «MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, nur GEFÄHRlich FÜR TIERE, fest»."

Die bisherige Bemerkung wird dann zu Bemerkung 2 und in **2.2.62.3 im** Verzeichnis der Sammeleintragungen ist unter I3 hinzuzufügen:

"3549 MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRlich FÜR MENSCHEN, fest oder

3549 MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, nur GEFÄHRlich FÜR TIERE, fest".

Zudem werden in Kapitel 2.3, nämlich in 2.3.2.1 weitere Kriterien zur Einstufung von Nitrocellulose definiert:

„Zur Feststellung der Kriterien der Nitrocellulose muss der Bergmann-Junk-Test oder der Methylvioletttest im Handbuch Prüfungen und Kriterien Anhang 10 (siehe Kapitel 3.3 Sondervorschriften 393 und 394) durchgeführt werden. Wenn Zweifel daran bestehen, dass die Entzündungstemperatur der Nitrocellulose im Falle des Bergmann-Junk-Tests deutlich höher als 132 °C oder im Falle des Methylvioletttest-Tests deutlich höher als 134,5 °C ist, sollte vor der Durchführung dieser Tests der in Abschnitt 2.3.2.5 beschriebene Test der Entzündungstemperatur durchgeführt werden. Wenn die Entzündungstemperatur von Nitrocellulosemischungen über 180 °C oder die Entzündungstemperatur von plastifizierter Nitrocellulose über 170 °C liegt, kann der Bergmann-Junk-Test oder der Methylvioletttest sicher durchgeführt werden.“

Die Einstufung ätzender Stoffe und Gemische kann, wie bisher, wenn keine Erfahrungen am Menschen vorliegen auf Basis von In-Vitro Methoden erfolgen. Die Nutzungsmöglichkeiten zur Ermittlung der Verpackungsgruppe und der Zuordnung als hautätzender Stoff werden nun auf alle genannten OECD-Methoden 430, 431 und 435 unter Berücksichtigung ihrer individuellen Eignung erweitert.

Änderungen zu Teil 2 im Überblick:

[Zu den Änderungen in Teil 2](#)

Teil 3 Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen

Änderungen von Teil 3 – Verzeichnisse der gefährlichen Güter, Sondervorschriften sowie Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen

In 3.1.2.8.1 wird ein neuer Absatz 3.1.2.8.1.4 hinzugefügt:

"3.1.2.8.1.4 Bei Gefahrgut der UN-Nummern 3077 und 3082 darf die richtige Versandbezeichnung eine generische Versandbezeichnung sein, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 in Großbuchstaben angegeben ist und für das Gemisch zutrifft, vorausgesetzt, dass dieser weder der Suffix "N.A.G." noch die Sondervorschrift 274 zugeordnet ist. z. B.:

UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
(FARBE)

UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (PARFÜMERIEERZEUGNISSE)."

Zudem werden (wie immer) zahlreiche (Detail-) Änderungen in der Tabelle A durchgeführt, die zahlreiche Stoffeinträge betreffen. Allerdings beziehen sich diese häufig auf Sondervorschriften. Folgende UN-Nummern wurden neu hinzugefügt:

In der Klasse 1 wurde die Bezeichnung „SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar“ ergänzt, hierzu wurden die UN-Nummern 0511 (mit dem Klassifizierungscode 1.1B), 0512 (1.4B) und 0513 (1.4S) vergeben. Zudem wurde in der Klasse 6.2 die UN-NR. 3549 mit der Benennung „MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN, fest oder MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE, fest“ neu hinzugefügt.

Der Eintrag für UN 3363 wird um „Gefährliche Güter in Gegenständen“ ergänzt.

Bei der UN 1010 wurde die richtige Versandbezeichnung wie folgt geändert: „Butadiene, stabilisiert, oder Butadiene und Kohlenwasserstoff, Gemisch, stabilisiert, mit mehr als 40 % Butadiene“.

Folgende Sondervorschriften in Kapitel 3.3 - ggf. ist diese Aufzählung nicht vollständig - werden u.a. geändert/ergänzt:

SV 169 [betrifft nur die deutsche Fassung], SV 188 [betrifft nur die deutsche Fassung], SV 237, SV 241, SV 249 [betrifft nur die deutsche Fassung], SV 301, SV 309, SV 327, SV 356, SV 360,

SV 370, SV 376 [betrifft nur die deutsche Fassung], SV 379, SV 388, SV 390, SV 392 [betrifft nur die deutsche Fassung], SV 594 [betrifft nur die deutsche Fassung], SV 653, SV 667 und SV 671.

Die SV 660 und SV 556 werden gestrichen und folgende neue Sondervorschriften in die Texte des ADR 2021 aufgenommen:

- "393 Die Nitrocellulose muss den Kriterien des Bergmann-Junk-Tests oder des Methylviolett-papier-Tests im Handbuch Prüfungen und Kriterien Anhang 10 entsprechen. Die Prüfungen des Typs 3 c) müssen nicht durchgeführt werden.
- 394 Die Nitrocellulose muss den Kriterien des Bergmann-Junk-Tests oder des Methylviolett-papier-Tests im Handbuch Prüfungen und Kriterien Anhang 10 entsprechen.
- 395 Diese Eintragung darf nur für feste medizinische Abfälle der Kategorie A verwendet werden, die zur Entsorgung befördert werden."
- 675 Für Versandstücke, die diese gefährlichen Güter enthalten, gilt ein Zusammenladeverbot mit Stoffen und Gegenständen der Klasse 1, angenommen 1.4 S."

Änderungen zu Teil 3 im Überblick:

[Zu den Änderungen in Teil 3](#)

Teil 4 **Vorschriften für die Verwendungen von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen und Tanks**

Eine Vielzahl von Verpackungsanweisungen wurde geändert und einige neue eingefügt.

Neu ist, dass Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, nun einer oder mehreren erfolgreich geprüften Bauarten entsprechen können und mit mehreren Kennzeichen versehen sein dürfen, da nun gemäß 4.1.1.3.2 Mehrfachzulassungen grundsätzlich zulässig sind. Wenn eine Verpackung mehrere Zulassungen hat, müssen die Codierungen allerdings in unmittelbarer Nähe zueinander erscheinen und jede Codierung muss vollständig abgebildet sein.

In den Verpackungsanweisungen **P 001** und **P 002** wird jeweils unter "Einzelverpackungen/Kombinationsverpackungen" die Formulierung "starrem Kunststoff oder Schaumstoff" in "Schaumstoff oder starrem Kunststoff" geändert. Außerdem erhält in der **P 003** die Sondervorschrift für die Verpackung **PP 32** folgenden Wortlaut:

"Die UN-Nummern 2857 und 3358 sowie widerstandsfähige Gegenstände, die unter der UN-Nummer 3164 versandt werden, dürfen unverpackt, in Verschlügen oder geeigneten Umverpackungen befördert werden."

Weiterhin wird eine neue Sondervorschrift für die Verpackung **PP 96** hinzugefügt:

"Bei UN 2037 Abfall-Gaspatronen, die gemäß Sondervorschrift 327 befördert werden, müssen die Verpackungen ausreichend belüftet sein, um die Bildung gefährlicher Atmosphären und einen Druckaufbau zu verhindern."

In der **P 200** gibt es einige redaktionelle Änderungen und Aktualisierungen von Normen.

Der Verpackungsanweisung **P 206** wird eine neue Sondervorschrift für die Verpackung **PP 97** mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"Für die der UN-Nummer 3500 zugeordneten Feuerlöschmittel beträgt die höchstzulässige Frist für die wiederkehrende Prüfung 10 Jahre. Sie dürfen in Großflaschen mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 450 l gemäß den anwendbaren Vorschriften des Kapitels 6.2 befördert werden."

Für die neue UN-Nummer 3549 wird folgende neue Verpackungsanweisung **P 622** eingefügt:

"

P 622	VERPACKUNGSANWEISUNG	P 622
<p>Diese Anweisung gilt für Abfälle der UN-Nummer 3549, die zur Entsorgung befördert werden.</p>		
<p>Folgende Verpackungen sind zugelassen, wenn die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 4.1.1 und 4.1.3 erfüllt sind:</p>		
Innenverpackungen	Zwischenverpackungen	Außenverpackungen
<p>aus Metall aus Kunststoff</p>	<p>aus Metall aus Kunststoff</p>	<p>Kisten aus Stahl (4A) aus Aluminium (4B) aus einem anderen Metall (4N) aus Sperrholz (4D) aus Pappe (4G) aus starrem Kunststoff (4H2)</p> <p>Fässer aus Stahl (1A2) aus Aluminium (1B2) aus einem anderen Metall (1N2) aus Sperrholz (1D) aus Pappe (1G) aus Kunststoff (1H2)</p> <p>Kanister aus Stahl (3A2) aus Aluminium (3B2) aus Kunststoff (3H2)</p>
<p>Die Außenverpackung muss den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe I für feste Stoffe entsprechen.</p>		
<p>Zusätzliche Vorschriften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zerbrechliche Gegenstände müssen entweder in einer starren Innenverpackung oder in starren Zwischenverpackungen verpackt werden. 2. Innenverpackungen, die scharfe oder spitze Gegenstände, wie Glasscherben oder Nadeln, enthalten, müssen starr und durchstoßfest sein. 3. Die Innenverpackung, die Zwischenverpackung und die Außenverpackung müssen in der Lage sein, flüssige Stoffe zurückzuhalten. Außenverpackungen, die bauartbedingt nicht in der Lage sind, flüssige Stoffe zurück zu halten, müssen mit einer Auskleidung versehen sein oder es müssen geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um flüssige Stoffe zurück zu halten. 4. Die Innenverpackung und die Zwischenverpackung dürfen flexibel sein. Wenn flexible Verpackungen verwendet werden, müssen sie in der Lage sein, der Schlagfestigkeitsprüfung von mindestens 165 g gemäß der Norm ISO 7765-1:1998 «Kunststofffolien und -bahnen – Bestimmung der Schlagfestigkeit nach dem Fallhammerverfahren – Teil 1: Eingrenzungsverfahren» und der Reißfestigkeitsprüfung von mindestens 480 g sowohl in paralleler als auch in senkrechter Ebene zur Länge des Sacks gemäß der Norm ISO 6383-2:1983 «Kunststoffe – Folien und Bahnen – Bestimmung der Reißfestigkeit – Teil 2: Elmendorf-Verfahren» zu bestehen. Die Nettomasse jeder flexiblen Innenverpackung darf höchstens 30 kg betragen. 5. Jede flexible Zwischenverpackung darf nur eine Innenverpackung enthalten. 		

6. Innenverpackungen, die eine geringe Menge freier Flüssigkeit enthalten, dürfen in Zwischenverpackungen enthalten sein, vorausgesetzt, in der Innenverpackung oder Zwischenverpackung ist genügend saugfähiges oder verfestigendes Material enthalten, um den gesamten vorhandenen flüssigen Inhalt aufzusaugen oder zu verfestigen. Es muss geeignetes saugfähiges Material verwendet werden, das den unter normalen Beförderungsbedingungen auftretenden Temperaturen und Vibrationen standhält.
7. Zwischenverpackungen müssen mit geeigneten Polstermaterialien und/oder absorbierenden Stoffen in den Außenverpackungen gesichert sein.

"

Für die neue UN-Nummer 3549 dürfen auch Großverpackungen verwendet werden. Dafür ist eine fast gleichlautende Verpackungsanweisung **LP 622** geschaffen worden. Die **P 801** erhält einen neuen Wortlaut, nachdem sie mit der **P 801a** verbunden wurde, die nun entfällt:

"

P 801	VERPACKUNGSANWEISUNG	P 801
Diese Anweisung gilt für die UN-Nummern 2794, 2795 und 3028 sowie für gebrauchte Batterien der UN-Nummer 2800.		
Folgende Verpackungen sind zugelassen, wenn die Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.6 und des Abschnitts 4.1.3 erfüllt sind:		
(1) Starre Außenverpackungen, Verschläge aus Holz oder Paletten. Zusätzlich müssen folgende Vorschriften erfüllt werden:		
<ul style="list-style-type: none"> a) gestapelte Batterien (Akkumulatoren) müssen durch eine Schicht aus elektrisch nicht leitfähigem Material getrennt sein; b) die Pole der Batterien (Akkumulatoren) dürfen nicht dem Gewicht anderer darüber liegender Einheiten ausgesetzt sein; c) die Batterien (Akkumulatoren) müssen so verpackt oder gesichert sein, dass eine unbeabsichtigte Bewegung verhindert wird; d) die Batterien (Akkumulatoren) dürfen unter normalen Beförderungsbedingungen nicht auslaufen oder es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Freisetzung des Elektrolyts aus dem Versandstück zu verhindern (z. B. einzelne Verpackung der Batterien (Akkumulatoren) oder andere ebenso wirksame Methoden), und e) die Batterien (Akkumulatoren) müssen gegen Kurzschluss geschützt sein. 		
(2) Für die Beförderung gebrauchter Batterien (Akkumulatoren) dürfen auch Behälter aus rostfreiem Stahl oder aus Kunststoff verwendet werden. Außerdem müssen die folgenden Vorschriften erfüllt werden:		
<ul style="list-style-type: none"> a) Die Behälter müssen gegenüber dem Elektrolyt, der in den Batterien (Akkumulatoren) enthalten war, beständig sein; b) die Behälter dürfen nicht über die Höhe ihrer Seitenwände hinaus befüllt werden; c) die Außenseite der Behälter muss frei von Elektrolytrückständen der Batterien (Akkumulatoren) sein; d) unter normalen Beförderungsbedingungen darf aus den Behältern kein Elektrolyt austreten; e) es müssen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass befüllte Behälter ihren Inhalt nicht verlieren können; f) es müssen Maßnahmen getroffen werden, um Kurzschlüsse zu verhindern (z. B. Entladung der Batterien (Akkumulatoren), einzelner Schutz der Pole der Batterien (Akkumulatoren) usw.) und g) die Behälter müssen entweder: <ul style="list-style-type: none"> (i) abgedeckt sein oder (ii) in gedeckten Wagen oder Wagen mit Decken / gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen oder in geschlossenen oder bedeckten Containern befördert werden. 		

"

Weitere Änderungen betreffen die Umschließung radioaktiver Stoffe, auf die nicht näher eingegangen wird.

Im Zusammenhang mit der tatsächlichen Haltezeit bei der Verwendung ortsbeweglicher Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase werden dem Unterabschnitt **4.2.3.7** die neuen Absätze **4.2.3.7.2** und **4.2.3.7.3** hinzugefügt:

4.2.3.7.2:

Die tatsächliche Haltezeit ist entweder auf dem ortsbeweglichen Tank selbst oder auf einem fest am ortsbeweglichen Tank angebrachten Metallschild gemäß Absatz 6.7.4.15.2 anzugeben.

4.2.3.7.3:

"Das Datum, an dem die tatsächliche Haltezeit endet, muss im Beförderungspapier angegeben werden (siehe Absatz 5.4.1.2.2 d))."

Außerdem erhält die Sondervorschrift **TP 19** zur Klarstellung, dass sich die berechnete Wanddicke nicht reduzieren darf, folgenden neuen Wortlaut:

"Zum Zeitpunkt des Baus muss die gemäß Unterabschnitt 6.7.3.4 bestimmte Mindestwanddicke des Tankkörpers um 3 mm Korrosionszuschlag erhöht werden. Die Wanddicke des Tankkörpers muss mit Ultraschall in der Halbzeit zwischen den wiederkehrenden Wasserdruckprüfungen überprüft werden und darf in keinem Fall geringer sein als die gemäß Unterabschnitt 6.7.3.4 bestimmte Mindestwanddicke."

Änderungen zu Teil 4 im Überblick:

[Zu den Änderungen in Teil 4](#)

Teil 5 Vorschriften für den Versand

Änderungen von Teil 5 – Vorschriften für den Versand

Eine Reihe von Änderungen betreffen die allgemeinen Vorschriften für die Klasse 7 im Absatz **5.1.5** ADR. Unter anderem erhält der Absatz **5.1.5.3.2** für die Bestimmung der Transportkennzahl (TI) folgenden neuen Wortlaut: "Die Transportkennzahl für jede starre Umverpackung, jeden Container oder jedes Fahrzeug wird durch die Summe der Transportkennzahlen aller enthaltenen Versandstücke bestimmt. Bei einer Beförderung von einem einzigen Absender darf der Absender die Transportkennzahl durch direkte Messung der Dosisleistung bestimmen. Die Transportkennzahl einer nicht formstabilen Umverpackung darf nur durch die Summe der Transportkennzahlen aller in der Umverpackung enthaltenen Versandstücke bestimmt werden." Dem Absatz **5.2.1.7.6** bezüglich der Kennzeichnung von Versandstücken mit radioaktiven Stoffen ist am Ende folgender Satz hinzuzufügen:

"Jedes Kennzeichen auf dem Versandstück, das in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Absätze 5.2.1.7.4 a) und b) und 5.2.1.7.5 c) in Bezug auf die Art des Versandstücks angebracht wurde und sich nicht auf die der Sendung zugeordnete UN-Nummer und offizielle Benennung für die Beförderung bezieht, muss entfernt oder abgedeckt werden."

Bezüglich des Kennzeichens für Lithiumbatterien in Unterabsatz 5.2.1.9 ADR wird festgelegt, dass es die Form "eines Rechtecks oder Quadrats" haben darf und die Mindestabmessungen nun "100 mm in der Breite und 100 mm in der Höhe" betragen dürfen.

In Absatz 5.3.2.3.2 soll nach der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr "X83" eine neue Nummer "836 Ätzender oder schwach ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt zwischen 23 °C und einschließlich 60 °C) und giftig" eingefügt werden.

Die Änderung in Absatz 5.4.1.1.1 zum Beförderungspapier dürfte in der elektronischen Datenverarbeitung etwas Aufwand nach sich ziehen, denn der Absatz k) erhält folgenden Wortlaut:

"für Beförderungen, bei denen Tunnel mit Beschränkungen für die Beförderung gefährlicher Güter durchfahren werden, ist der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 15 angegebene Tunnelbeschränkungscode in Großbuchstaben und in Klammern oder die Eintragung "(-)" anzugeben."

Die Sondervorschriften gemäß Abschnitt 5.5.3 werden auf die Beförderung von Trockeneis (UN 1845) ausgedehnt. Es wird auch gefordert, dass Personen, die mit der Handhabung oder Beförderung von Fahrzeugen und Containern, mit denen Trockeneis (UN 1845) befördert wird, betraut sind, entsprechend ihren Pflichten unterwiesen sein müssen. Außerdem wird ein neuer Abschnitt 5.5.4 für gefährliche Güter in Geräten, die während der Beförderung verwendet werden oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind, hinzugefügt. Im Einzelnen wird gefordert:

- "5.5.4.1** Gefährliche Güter (z. B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen-Kartuschen), die in Geräten, wie Datensammlern und Ladungsortungseinrichtungen, enthalten sind, die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR mit Ausnahme der Folgenden:
- a) das Gerät muss während der Beförderung verwendet oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sein;
 - b) die enthaltenen gefährlichen Güter (z. B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen-Kartuschen) müssen den im ADR festgelegten Bau- und Prüfvorschriften entsprechen und
 - c) das Gerät muss den Stößen und Beanspruchungen standhalten können, die normalerweise während der Beförderung auftreten.
- 5.5.4.2** Wenn solche Geräte, die gefährliche Güter enthalten, als Sendung befördert werden, muss die entsprechende Eintragung des Kapitels 3.2 Tabelle A verwendet werden und es gelten alle anwendbaren Bestimmungen des ADR."

Änderungen zu Teil 5 im Überblick:

[Zu den Änderungen in Teil 5](#)

Teil 6 Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Tanks und Schüttgut-Container

Änderungen von Teil 6 – Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, IBC, Großverpackungen, Tanks und Schüttgut-Container:

Der Teil 6 ist für viele am Transport gefährlicher Güter Beteiligte wichtig. Bei Anpassungen der Vorschriftenlage kann dies für den Einzelnen mit einem enormen Mehraufwand verbunden sein. Bei der kommenden Änderung der gesamten Vorschriften sind diese für

Teil 6 aufgrund der Corona-Pandemie jedoch überschaubar und bestehen häufig aus redaktionellen Anpassungen. So wird der Begriff „Fassungsvermögen“ an so mancher Stelle im Kapitel 6.1 durch den Begriff „Fassungsraum“ ersetzt.

Eine eigentlich unwesentliche Änderung kann allerdings schwerwiegende Folgen bekommen: Gemeint sind Verpackungen aus Kunststoff wie z. B. Kanister und Fässer. Hier gibt es derzeit noch eine Erläuterung, dass die Jahresangabe des Uhersymbols mit der Angabe in der Bauartzulassungskennzeichnung identisch sein muss. Dies wird etwas aufgeweicht. Im ADR 2021 heißt es dann: „In diesem Fall und wenn die Uhr neben dem Bauartzulassungskennzeichen angebracht ist, kann auf die Angabe des Jahres im Kennzeichen verzichtet werden. Wenn jedoch die Uhr nicht neben dem Bauartzulassungskennzeichen angebracht ist, müssen die beiden Ziffern des Jahres im Kennzeichen und in der Uhr identisch sein.“ Dieser Aspekt führt zu Problemen bei z. B. der Durchführung von internen Schulungen, bei der Auslegung wie nah denn „neben“ sein muss oder kann sowie zu Verwirrung bei Beteiligten.

Ein neuer Unterabschnitt 6.1.3.14 wird aufgenommen und behandelt die Mehrfachkennzeichnung von Verpackungen mit mehreren Bauartzulassungen.

Im Kapitel 6.2 werden viele zitierte Normen an ihren Gültigkeitsstand angepasst. Dies bringt mit sich, dass Verpackungshersteller von Gasflaschen oder Gasbehältern recherchieren müssen, inwieweit sie von der Fortschreibung der Normen betroffen werden und ab wann die neuen Normen anwendbar werden.

Im Kapitel 6.3 werden in Tabelle 6.3.5.2.2 mehrere Fundquellen aktualisiert und verweisen dann auf die korrekten Passagen zu den dort behandelten Prüfungen. Im weiteren Verlauf werden weitere Fundquellen angepasst.

Im Bereich des Kapitels 6.4 kommt es ebenfalls zu meistens redaktionellen Anpassungen. Neu aufgenommen wird 6.4.23.2.2 und präzisiert Inhalte eines Antrages auf Beförderungsgenehmigung für SCO-III-Gegenstände. Im Unterabschnitt 6.4.23.12 kommt es zu Änderungen der Identifizierungskennzeichen für diverse Versandstücke der Klasse 7.

Die Klarstellung der Bauartzulassungsangaben auf IBC, sofern der IBC mehrere Bauarten erfüllt, werden analog zu denen der Verpackungen aufgenommen. Die gleiche Anpassung erfolgt für Großverpackungen im Kapitel 6.6.

Bei den ortsveränderlichen Tanks unter Kapitel 6.7 kommt es zu einer neuen Aussage. Wenn bei ortsbeweglichen Tanks die 2,5- oder 5-jährige Prüfung abgelaufen war,

musste man die zuständige Behörde hinzuziehen. Neu aufgenommen wird, dass in derartigen Fällen eine erneute Prüfung (Hauptprüfung, 5 Jahre) durchgeführt werden kann und der Tank somit wieder nutzbar wird. Er kann neu befüllt und befördert werden.

In Kapitel 6.8 werden die durch das ADR 2019 neu aufgenommenen Vorgaben hinsichtlich der Ausführung von Schweißnähten und Qualifikationen der Schweißer neu gefasst. Auch in diesem Kapitel kommt es zu zahlreichen Normenanpassungen.

Im Abschnitt 6.8.4 werden einige Sondervorschriften angepasst.

Änderungen zu Teil 6 im Überblick:

[Zu den Änderungen in Teil 6](#)

Teil 7 Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung

Änderungen von Teil 7 – Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung.

Der Text zur Verwendung von Großcontainern, ortsbeweglichen Tanks, MEGC und Tankcontainern unter 7.1.3 wird redaktionell angepasst und präzisiert.

Die Sondervorschriften CW/CV33 und CW/CV36 erhalten ebenfalls Textanpassungen. Letztere Sondervorschrift befasst sich mit Laderäumen auf denen Gase und Stoffe, aus denen Gase austreten, transportiert werden, welche bei einem Zwischenfall den Sauerstoff im Ladebereich verdrängen können. Neu gefordert wird, dass es zu keinem Gasaustausch zwischen Laderaum und Fahrerhaus kommen darf.

Änderungen zu Teil 7 im Überblick:

[Zu den Änderungen in Teil 7](#)

Teil 8 Vorschriften für die Fahrzeugbesatzung, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation

Änderungen von Teil 8 – Vorschriften für die Fahrzeugbesatzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation.

In der Überschrift zum Kapitel 8.2 wird aus "Ausbildung" zum Jahreswechsel "Schulung"; dies betrifft nur die deutsche Fassung.

Jede Vertragspartei muss ein Muster der ADR-Bescheinigung beim Sekretariat der UN einreichen. Diese Muster werden für die Allgemeinheit veröffentlicht. Somit möchte man für mehr Transparenz sorgen und Fälschungen entgegenzutreten.

Mehrere Sondervorschriften hinsichtlich des Betriebs (Überwachung) der Fahrzeuge erhalten redaktionelle Anpassungen. Betroffen sind die Sondervorschriften S1; S16 und S21. Konkret: die Sondervorschriften S1, S16 und S21 fordern ständige Überwachung, diese ist jedoch nur noch bei Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial in Verbindung mit dem Sicherheitsplan erforderlich.

Änderungen zu Teil 8 im Überblick

[Zu den Änderungen in Teil 8](#)

Teil 9 Bau und Zulassung von Fahrzeugen

Änderungen von Teil 9 – Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge.

Im Teil 9 kommt es zu einer sprachlichen Klarstellung hinsichtlich des Gültigkeitszeitraums von ADR Zulassungsbescheinigungen für Tankfahrzeuge wie folgt:

„Das Fahrzeug darf nach dem Tag des Ablaufs der Zulassungsbescheinigung erst wieder zur Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, wenn es wieder eine gültige Zulassungsbescheinigung hat“.

Des Weiteren wird in den neu auszustellenden ADR Zulassungsbescheinigungen die Überschrift geändert. Das Wort „Europäisch“ wird ersatzlos gestrichen. Damit ist dann auch der Weg frei, dass China und weitere Staaten das ADR formell zeichnen und es weltweit mehr Akzeptanz erhält.

Änderungen zu Teil 9 im Überblick:

[Zu den Änderungen in Teil 9](#)

Inkraftsetzung, Übergangsfristen und nationale Umsetzung in Deutschland (allgemein)

Inkraftsetzung der einzelnen verkehrsträgerspezifischen Gefahrgutregelwerke:

Vorschrift	Inkraftsetzung (anwendbar ab:)	Übergangsvorschrift	Rechtsverbindliche Anwendung ab
ADR/RID/ADN	1. Januar 2021	6 Monate	1. Juli 2021
IMDG-Code Amdt. 40-20	1. Januar 2021	17 Monate	1. Juni 2022* <i>(*siehe Einleitung)</i>
IATA-DGR 62. Edition	1. Januar 2021	Keine	1. Januar 2021

Die **Änderungen in ADN, ADR, und RID** werden übernommen, wie üblich wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) diese mit der 28. Verordnung zur Änderung der Anlage A und B zum ADR-Übereinkommen voraussichtlich bis Ende 2020 im Bundesgesetzblatt Teil II bekannt machen. Zum Entwurf der 28. Änderungsverordnung wird in diesem Leitfaden (an entsprechender Stelle) verlinkt. Das BMVI hat darauf hingewiesen, dass sich in diesem lediglich redaktionelle, jedoch keine inhaltlichen Änderungen mehr ergeben können.

Zusätzlich erfordert die Umsetzung der Vorschriftenrevision 2021 in Deutschland Anpassungen der nationalen Rahmenverordnungen:

Die **GGVSEB** wird folglich durch die **13. Gefahrgut-Änderungsverordnung** geändert. Die Anhörung ist mittlerweile abgeschlossen und der im Anschluss folgende Sonder-BLFA-GG mit den Ländern hat ebenfalls stattgefunden (Oktober 2020), sodass anschließend das formelle Verfahren starten kann. Die Änderungen sollen dann bis Ende 2020 im BGBl. Teil I erscheinen.

Nationale Umsetzung in Deutschland / 13. GefahrgutÄndVO

Mit Artikel 1 der oben genannten Verordnung wird also die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) geändert. Es werden die zum 1. Januar 2021 völkerrechtlich in Kraft tretenden Änderungen des ADR/RID/ADN in innerstaatliches Recht übernommen sowie daraus resultierende Änderungen insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten in Kraft gesetzt.

Mit Artikel 2 und 3 erfolgen erforderliche Folgeänderungen in der GGAV und GbV. Mit Artikel 4 werden redaktionelle Korrekturen in der GgKostV vorgenommen.

Mit obigem Link erhalten Sie die in die Verbändeanhörung eingebrachten Änderungen.

Nationale Umsetzung in der Schweiz

Erwin Sigrist, scienceindustries

Die meisten Regelwerke für den Transport gefährlicher Güter kommen in der Schweiz unverändert zur Anwendung. Alle Regelwerke sind durch Verweise in nationalen Gesetzen verankert.

Internationales Regelwerk	Nationale Vorschriften (regeln nur Ausnahmen)	Verweis im Gesetz
ADR	SDR	SDR - Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der
RID	RSD	RSD - Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen
ADN	---	
IMDG-Code	---	Seeschiffverkehrsverordnung (Artikel 9 verweist auf die SOLAS-Konvention)
ICAO T.I.	---	LTrV–Lufttransportverordnung (Artikel 16- verweist auf Anhang 18 der Chicago Konvention) LFG - Luftfahrtgesetz (Artikel 91 Strafbestimmungen)
IATA DGR (kein Regelwerk!)	---	---

Alle Schweizer Gesetze sind im Internet abrufbar. <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

RSD – Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen

Vom RID abweichende Bestimmungen sind im Anhang zum RSD aufgeführt. Da es sich lediglich um marginale Abweichungen handelt, wird an dieser Stelle nicht darauf eingegangen.

Das zurzeit gültige RSD finden Sie im Internet unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121700/index.html>

SDR - Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Relativ umfangreich sind die Abweichungen vom ADR für den nationalen Transport.

Das SDR ist wie folgt aufgeteilt:

- Verordnung
- Anhang 1 – Nur für nationale Transporte geltende Vorschriften
- Anhang 2 – Tunnelvorschriften
- Anhang 3 – Liste gefährlicher Güter, die nur mit besonderen Auflagen transportiert werden dürfen (UN 1017 – Chlor, UN 1076 – Phosgen, UN 1079 – Schwefeldioxid, UN 1942 Ammoniumnitrat, UN 3375 Ammoniumnitratemulsion/-suspension/-gel)

Das SDR finden Sie unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022136/index.html>

Nationale Umsetzung in Österreich

Christian Gründling, FCIO

In Österreich sind die Gefahrguttransporte grundsätzlich im Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) geregelt, und zwar für alle Verkehrsträgerarten. Auf aktuelle Änderungen und Anpassungen der Bestimmungen des ADR, RID, ADN, IMDG und ICAO-TI wird dynamisch verwiesen. Diese Änderungen werden lediglich im Originaltext und der deutschen Übersetzung ebenfalls im Bundesgesetzblatt verlautbart und sind so direkt anwendbar. Nationale Abweichungen gibt es kaum. Allerdings gibt es einige zusätzliche Bestimmungen für das Befahren von Tunnel mit gefährlichen Gütern auf Basis der Straßenverkehrsordnung. Wichtigste Vorschrift ist hierzu die Tunnelbeschränkungsverordnung:

- An den Beförderungseinheiten ist mindestens eine Warnlampe mit gelbrotem Licht anzubringen. Diese ist vor der Einfahrt einzuschalten und jeweils auf der gesamten Strecke zu betreiben.
- Bei Beförderungseinheiten mit hohem Risiko (bestimmte mit UN-Nummer und Keller-Zahl zu kennzeichnende Transporte) sind die Beförderungseinheiten außerdem durch mindestens ein Begleitfahrzeug (das bestimmte Auflagen erfüllen muss) zu begleiten.

Die zuständige Behörde für Gefahrguttransporte ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Die Bestimmungen über organisatorische Aspekte der in den internationalen Gefahrgutvorschriften vorgesehenen Schulungen werden in der Gefahrgutbeförderungsverordnung (GGBV) umgesetzt. Geregelt werden im Detail die Anerkennung von Schulungsveranstaltern, die Durchführung der Lehrgänge sowie Prüfungsmodalitäten.

Gefahrgutvorschriften Binnenschifffahrt

Neuerungen im ADN 2021

Unter diesem Link http://www.unece.org/trans/main/dgdb/adn/adn_rep.html finden Sie - über (im Dokument ECE/ADN/54) die Texte/Entwürfe zur 8. ADN-Änderungsverordnung - alle Änderungen, die seitens des Safety Committees beschlossen wurden.

Es gilt auch im ADN: die neuen Regeln basieren im Wesentlichen auf der Weiterentwicklung der UN-Modellvorschriften für den Transport gefährlicher Güter. Den Änderungen im Teil 2 liegt das UN-Handbuch „Tests und Kriterien“ zu Grunde, zudem wird den Entwicklungen im global harmonisierten System der Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) Rechnung getragen. D.h. es finden sich viele – im RID/ADR dargestellten – Änderungen wieder.

IMDG Code Amdt. 40-20

Neuerungen

Der IMDG-Code, Amdt. 40-20 darf ab 01.01.2021 (freiwillig) angewendet werden und tritt verbindlich (frühestens) ab 01.06.2022 in Kraft. Das IMO Circular (Letter No.3776 vom 26. September 2019) enthält die entsprechenden Änderungen; mit Circular Letter No. 4135 wurde bereits die konsolidierte Fassung 40-20 veröffentlicht.

Die neuen Regeln basieren im folgenden Amendment wie üblich im Wesentlichen auf der Weiterentwicklung der UN-Modellvorschriften für den Transport gefährlicher Güter. Den Änderungen im Teil 2 liegt das UN-Handbuch „Tests und Kriterien“ zu Grunde, zudem wird den Entwicklungen im global harmonisierten System der Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) Rechnung getragen. D.h. auch hier finden sich viele – im RID/ADR dargestellten – Änderungen wieder.

Gefahrgutvorschriften Luft

IATA DGR – 62th Edition, 2021

Folgende generelle Bemerkung der IATA zur Einführung:

SIGNIFICANT CHANGES AND AMENDMENTS TO THE 62TH EDITION (2021)

The 62th edition of the IATA Dangerous Goods Regulations incorporates all amendments made by the ICAO Dangerous Goods Panel in developing the content of the ICAO Technical Instructions as well as changes adopted by the IATA Dangerous Goods Board. The following list is intended to assist the user to identify the main changes introduced in this edition and must not be considered an exhaustive listing. The changes have been prefaced by the section or subsection in which the change occurs.

Zudem stellt die IATA eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte unter

<https://www.labeline.com/wp-content/uploads/2020/09/DGR-62-EN-significant-changes.pdf>

zur Verfügung.

Weiterer Ausblick – Entwicklungen im ADR/RID

Da auch im Gefahrgutrecht „nichts beständiger ist als der Wechsel“, sind bereits die nächsten Änderungen absehbar. Da – wie in der Einleitung beschrieben – „pandemiebedingt“ im Jahr 2020 teilweise keine neuen Anträge besprochen wurden, stehen nach wie vor folgende Themen auf der Agenda (Auswahl):

- Telematik/Elektronisches Beförderungspapier auf europäischer Ebene
- Beförderung von Gefahrgütern mit Elektrofahrzeugen und ggf. anderen alternativen Antrieben
- Anforderungen an „übergroße Tankcontainer“ (im Eisenbahnverkehr), die nicht über alle Sicherheitseinrichtungen analog Eisenbahnkesselwagen verfügen
- Fortentwicklung des Unfallberichts

Und nach wie vor gilt:

Bei der **Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr** steht zukünftig eine wesentliche Neuerung bevor. Bislang erfolgte die nationale Umsetzung im Wesentlichen durch die – nach wie vor geltenden - Verwaltungsvorschriften des Luftfahrt Bundesamtes (LBA). Im Zuge der sog. „Braunschweig-Urteile“ aus dem Jahre 2014 wurde nun mit den Vorarbeiten zu einer „Gefahrgut Verordnung Luft – GGV Luft“ begonnen. Sobald hierzu - so das BMVI – ein entsprechender Entwurf vorliegt, werden selbstverständlich die beteiligten Stellen“ einbezogen; der VCI wird sich hierbei aktiv einbringen. Innerhalb der Gremienstruktur des AGGB wurde bereits eine sogenannte „AG Luftverkehr“ eingerichtet, was die Entwicklung der „GGV-Luft“ betrifft, gibt es aber bislang keine klare Tendenz, ein entsprechender Entwurf lässt weiter auf sich warten.

Beförderung von Desinfektionsmitteln

Zur Erleichterung der Versorgung mit Desinfektionsmitteln und medizinischen Produkten hat das BMVI mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder eine [Duldung](#) abgestimmt (siehe auch Seite 3 in diesem LF). Sie ermöglicht, dass Beförderungen im Rahmen von Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden ("1000 Punkte Regelung" nach 1.1.3.6 ADR), zusätzliche Erleichterungen in Anspruch nehmen können. Dazu gehört u.a., dass kein Beförderungspapier und kein Feuerlöscher mitgeführt werden muss und die Neukommissionierung von zusammengesetzten Verpackungen vereinfacht wird:

"Soweit Hygieneprodukte (z. B. Desinfektionsmittel) und medizinische Produkte, die als Gefahrgut der Verpackungsgruppen II und III klassifiziert sind und zur Versorgung im Rahmen der Corona-Pandemie gemäß der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6

ADR befördert werden und hierbei die nachstehenden aufgeführten Verstöße vorliegen, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieser Verstöße als Ordnungswidrigkeiten (§ 47 Absatz 1 des OWiG):

1. Die in der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 Spalte 3 ADR angegebenen Mengen werden überschritten, jedoch werden je Beförderungseinheit nicht mehr als 500 Liter/kg gefährliche Güter befördert.
2. Die nach Abschnitt 5.4.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 8.1.2.1 Buchstabe a ADR vorgeschriebenen Papiere werden nicht mitgeführt.
3. Eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 in Verbindung mit Abschnitt 8.2.3 ADR ist nicht erfolgt.
4. Die nach Gefahrstoffrecht gekennzeichneten Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen werden ohne ihre Außenverpackung befördert und das Versandstück ist nicht nach Kapitel 5.2 ADR gekennzeichnet und beschriftet.
5. Die Beförderungseinheit ist nicht mit einem tragbaren Feuerlöschgerät mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver nach Unterabschnitt 8.1.4.2 ADR ausgerüstet.

Diese Vorgehensweise ist befristet bis zum 31. März 2021."

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Jörg Roth
 Bereich Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr
 Abteilung Wissenschaft, Technik und Umwelt
 Telefon: +49 (69) 2556-1523
 E-Mail: jroth@vci.de

Internet: www.vci.de · [Twitter](#) · [LinkedIn](#)

Verband der Chemischen Industrie e.V.
 Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- 
 Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- 
 Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2019 setzte die Branche über 198 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.000 Mitarbeiter.